

Veränderungsanzeige

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

Name, Geburtsname, Vorname, Amts-/Dienstbezeichnung			
Genauere Anschrift, Telefon, Telefax (mit Vorwahl)			
Beschäftigungsstelle	E-Mail-Adresse	Aktenzeichen NLBV	(siehe letzte Gehaltsmitteilung)

Veränderungen (Ziffer 1-6) Bitte beachten Sie die Hinweise auf der nächsten Seite

1 Konto	am/seit	<i>Bisheriges Konto erst auflösen, wenn Überweisung auf neues Konto erfolgt ist.</i>			
	Neues Konto (IBAN, BIC des Kreditinstituts)				
2 Anschrift	am/seit	Ich habe Trennungsgeld beantragt bzw. erhalte Trennungsgeld	<i>Als Trennungsgeldempfängerin/Trennungsgeldempfänger müssen Sie den Umzug zusätzlich auf dem entsprechenden Forderungsnachweis anzeigen.</i>		
	Neue Anschrift, Telefon				
3 Familienstand <i>Siehe auch Hinweis nächste Seite!</i>	Name, Vorname der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners				
	am/seit	Eheschließung	Heiratsurkunde bzw. bei Doppelnamen beglaubigten Auszug aus Familienbuch beifügen	Tod der Ehegattin/Lebenspartnerin o. des Ehegatten/Lebenspartners <i>Urkunde beifügen</i>	
	Ehescheidung/Aufhebung der Lebenspartnerschaft	Bitte ggf. beifügen: - Auszug aus dem Urteil, mit Rechtskraftvermerk, - Nachweis über eine Unterhalts-/Verpfl. gegenüber d. früheren Ehegattin/Lebenspartnerin oder Ehegatten/Lebenspartners		getrennt lebend <i>Siehe auch Hinweis nächste Seite!</i>	
4 Beschäftigung der (ggf. geschiedenen) Ehegattin/eingetragenen Lebenspartnerin oder des Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners	am/seit	Name, Vorname d. (ggf. geschiedenen) Ehegattin/Lebenspartnerin o. Ehegatten/Lebenspartners			
	Meine Ehegattin/Lebenspartnerin oder mein Ehegatte/Lebenspartner ist		Std.-Bruchteil		
	berufstätig	vollbeschäftigt	teilzeitbeschäftigt	nicht mehr berufstätig	beurlaubt
	im öffentl. Dienst bzw. bei einem dem öffentl. Dienst gleichstehenden Arbeitgeber (§ 35 Abs. 8 Satz 2 NBesG) beschäftigt und erhält		Familien- und Sozialzuschläge		keine Familien- oder Sozialzuschläge
	selbständig	erhält Versorgungsbezüge nach beamtenrechtl. Grundsätzen oder nach einer Ruheordnungsordnung (nicht VBL) aufgrund einer Beschäftigung im öffentl. Dienst		Ich weiß nicht, ob mein Ehegatte/Lebenspartner berufstätig ist oder Versorgungsbezüge erhält.	
Name und Anschrift der Dienststelle oder des Arbeitgebers, der Versorgungsbehörde, Geschäftszeichen					
5 Kinderbezogener Familienzuschlag	am/seit	Name, Vorname des Kindes			
	Geburt oder Annahme des Kindes	<i>Urkunde beifügen</i>	Aufnahme in meinen Haushalt	<i>Haushaltsbescheinigung beifügen</i>	
	Tod	<i>Urkunde beifügen</i>	Ausscheiden aus meinem Haushalt		
6 Andere Veränderungen, Bemerkungen, usw. - Ggf. Nachweise beifügen	z. B. Mutterschutzfrist/Elternzeit der Ehegattin oder des Ehegatten				
	<i>Nur von Beamtinnen bei Entbindung auszufüllen:</i> Mitgliedschaft in folgender Krankenkasse zum Zeitpunkt der Entbindung			<i>Siehe auch Hinweis nächste Seite!</i>	

Datum, Unterschrift	Von den Hinweisen auf der folgenden Seite habe ich Kenntnis genommen. Alle Veränderungen, die sich auf die Höhe meiner Bezüge auswirken können, habe ich angezeigt. Die erforderlichen Nachweise liegen an.
---------------------	---

Für die Bezugsstelle

Hinweise

I. Allgemeines

Für die Festsetzung und Zahlung Ihrer Bezüge ist neben der Personaldienststelle die Bezügestelle zuständig, die Sie der Absenderangabe Ihrer Gehaltsmitteilung entnehmen können. Die Zahlung Ihrer Bezüge (Besoldung, Entgelt) und der damit verbundenen weiteren Leistungen (z. B. kinderbezogener Anteil im Familienzuschlag, Kindbetrag der Sonderzahlung, erhöhte Beihilfe) basiert grundsätzlich auf den von Ihnen abgegebenen und durch geeignete Unterlagen belegten Erklärungen. Bitte helfen Sie mit, sich selbst sowie die öffentl. Haushalte vor Fehlzahlungen zu bewahren und teilen Sie jede Änderung gegenüber den ursprünglichen Sachverhalten umgehend mit, auch dann, wenn Sie über die Tragweite dieser Änderung im Zweifel sind oder ihr keine Bedeutung beimessen. Verwenden Sie dazu bitte diese Veränderungsanzeige oder - wenn diese Ihnen nicht vorliegt - teilen Sie die Änderungen formlos mit. Bedenken Sie bitte, dass infolge verspäteter oder unterbliebener Mitteilung entstandene Überzahlungen von Ihnen erstattet werden müssen.

Deshalb nehmen Sie sich bitte die Zeit zum aufmerksamen Lesen der nachstehenden weiteren Hinweise.

Für Fragen die Ihr Dienst- bzw. Beschäftigungsverhältnis betreffen, wenden Sie sich bitte an Ihre Personaldienststelle.

II. Gewährung von Familienzuschlag

Die Gewährung von Familienzuschlag der Stufe 1 (Ehegattenanteil) richtet sich nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften und ist abhängig vom Familienstand, von der Beschäftigung der Ehegattin oder des Ehegatten bzw. von der Aufnahme einer Person - z. B. eines Kindes - in die Wohnung und Unterhaltsgewährung für diese Person. Bitte zeigen Sie insbesondere folgende Änderungen an:

1. Änderung des Familienstandes (z. B. Heirat, Scheidung, Tod der Ehegattin oder des Ehegatten). Bei der Heirat ist gleichzeitig mitzuteilen, ob und in welchem Umfang die Ehegattin oder der Ehegatte im öffentl. Dienst im Sinne der nachstehenden Nr. 2 beschäftigt oder Versorgungsempfängerin bzw. -empfänger des öffentl. Dienstes ist.

Bei einer Scheidung oder Trennung ist ggf. mitzuteilen, in wessen Haushalt die Kinder leben. Soll weiterhin der Familienzuschlag der Stufe 1 gewährt werden, ist die Unterhaltspflicht gegenüber der geschiedenen Ehegattin oder dem geschiedenen Ehegatten nachzuweisen.

Die Angabe „getrennt lebend“ ist nur erforderlich, wenn Leistungen für Kinder bezogen werden.

2. Aufnahme, Aufgabe oder Änderung einer entgeltlichen Tätigkeit im öffentl. Dienst* (einschl. Wechsel des Arbeitgebers oder Änderung der wöchentl. Arbeitszeit) durch die Ehegattin oder den Ehegatten.

***) Hinweise**

Welche Arbeitgeber im Sinne der Nrn. 2 und 3 zum öffentlichen Dienst gehören, ergibt sich aus § 35 Abs. 8 NBesG.

Da unter bestimmten Voraussetzungen auch private Arbeitgeber darunter fallen können, geben Sie bitte im Zweifelsfall zur Vermeidung von Überzahlungen immer den Arbeitgeber an, damit Ihre Bezügestelle die Zweifel klären kann.

3. Aufnahme einer entgeltlichen Tätigkeit im öffentl. Dienst* (einschl. Wechsel des Arbeitgebers) durch eine sonstige Person, die zum Bezug von Kindergeld für Ihr Kind berechtigt ist.

4. Bei Gewährung von Familienzuschlag der Stufe 1 an Ledige und Geschiedene wegen Aufnahme einer Person (auch eines Kindes) in die Wohnung und Unterhaltsgewährung, die Beendigung der Haushaltszugehörigkeit und Änderung der sonstigen Einkünfte, die für den Unterhalt der Person zur Verfügung stehen.

III. Kinderanteil im Familienzuschlag, Besitzstandszulage nach § 11 TVÜ-Länder

Der Kinderanteil im Familienzuschlag bzw. in der Besitzstandszulage nach § 11 TVÜ-Länder wird gemäß besoldungs- bzw. tarifrechtlicher Vorschriften für Kinder nur dann gewährt, wenn für sie Kindergeld zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 64, 65 Einkommensteuergesetz (EStG) zustehen würde. Bei nachträglichem Wegfall des Kindergeldanspruchs entfällt deshalb nachträglich auch der Anspruch auf den Kinderanteil im Familienzuschlag bzw. in der Besitzstandszulage nach § 11 TVÜ-Länder. Die Zahlung dieser Leistung für ein Kind steht unter dem Vorbehalt, dass Kindergeld endgültig zusteht. Sobald sich für ein Kind der Anspruch auf den kinderbezogenen Anteil im Familienzuschlag bzw. in der Besitzstandszulage nach § 11 TVÜ-Länder ändert, tritt regelmäßig auch eine Änderung des Beihilfeanspruchs ein. Bitte denken Sie daran, Ihren Krankenversicherungsschutz den ggf. geänderten Verhältnissen anzupassen.

IV. Hinweise zur Elternzeit für Beamtinnen und Beamte

Nach § 5 Abs. 2 Elternzeitverordnung (ElTZV) ist eine Teil- bis Vollerstattung der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge während der Elternzeit vorgesehen, wenn die Dienst- oder Anwärterbezüge (ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge und ohne Aufwandsentschädigung sowie ohne Auslandsdienstbezüge nach § 52 Abs. 1 Satz 3 BBesG) vor Beginn der Elternzeit die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzl. Krankenversicherung nicht überschritten haben oder überschritten hätten. Weiter Hinweise ergeben sich aus dem „Merkblatt über Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung nach dem NBG und Nds.RiG einschließlich Elternzeit“. Wegen der Einzelheiten wenden Sie sich bitte an Ihre Bezügestelle.

Veränderungsanzeige

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

Name, Geburtsname, Vorname, Amts-/Dienstbezeichnung			
Genauere Anschrift, Telefon (mit Vorwahl)			
Beschäftigungsstelle	E-Mail-Adresse	Aktenzeichen NLBV	(siehe letzte Gehaltsmitteilung)

Veränderungen (Ziffer 1-6)

2 Anschritt	am/seit	Ich habe Trennungsgeld beantragt bzw. erhalte Trennungsgeld	<i>Als Trennungsgeldempfängerin/Trennungsgeldempfänger müssen Sie den Umzug zusätzlich auf dem entsprechenden Forderungsnachweis anzeigen.</i>
	Neue Anschrift, Telefon		
3 Familienstand	Name, Vorname der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners		
	am/seit	Eheschließung	Tod der Ehegattin/Lebenspartnerin o. des Ehegatten/Lebenspartners <i>Urkunde beifügen</i>
	Ehescheidung/Aufhebung der Lebenspartnerschaft	<i>Bitte ggf. beifügen:</i> - Auszug aus dem Urteil, mit Rechtskraftvermerk, - Nachweis über eine Unterhalts-/Verpfl. gegenüber d. früheren Ehegattin/Lebenspartnerin oder Ehegatten/Lebenspartners getrennt lebend	

5 Kinderbezogener Familienzuschlag	am/seit	Name, Vorname des Kindes	
	Geburt oder Annahme des Kindes	<i>Urkunde beifügen</i>	Aufnahme in meinen Haushalt <i>Haushaltsbescheinigung beifügen</i>
	Tod	<i>Urkunde beifügen</i>	Ausscheiden aus meinem Haushalt
6 Andere Veränderungen, Bemerkungen, usw. - Ggf. Nachweise beifügen	z. B. Mutterschutzfrist/Elternzeit der Ehegattin oder des Ehegatten		
	<i>Nur von Beamtinnen bei Entbindung auszufüllen:</i> Mitgliedschaft in folgender Krankenkasse zum Zeitpunkt der Entbindung		

Datum, Unterschrift

Von den Hinweisen auf der folgenden Seite habe ich Kenntnis genommen. Alle Veränderungen, die sich auf die Höhe meiner Bezüge auswirken können, habe ich angezeigt. Die erforderlichen Nachweise liegen an.

Durchschrift für Personalstelle



Anschrift einsetzen



•

•

Anlagen

Veränderungsanzeige

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

Name, Geburtsname, Vorname, Amts-/Dienstbezeichnung			
Genauere Anschrift, Telefon (mit Vorwahl)			
Beschäftigungsstelle	E-Mail-Adresse	Aktenzeichen NLBV	(siehe letzte Gehaltsmitteilung)

Veränderungen (Ziffer 1-6)

2 Anschritt	am/seit	Ich habe Trennungsgeld beantragt bzw. erhalte Trennungsgeld	<i>Als Trennungsgeldempfängerin/Trennungsgeldempfänger müssen Sie den Umzug zusätzlich auf dem entsprechenden Forderungsnachweis anzeigen.</i>
	Neue Anschrift, Telefon		
3 Familienstand	Name, Vorname der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners		
	am/seit	Eheschließung	Heiratsurkunde bzw. bei Doppelnamen beglaubigten Auszug aus Familienbuch beifügen Tod der Ehegattin/Lebenspartnerin o. des Ehegatten/Lebenspartners <i>Urkunde beifügen</i>
	Ehescheidung/Aufhebung der Lebenspartnerschaft	<i>Bitte ggf. beifügen:</i> - Auszug aus dem Urteil, mit Rechtskraftvermerk, - Nachweis über eine Unterhalts-/Verpfl. gegenüber d. früheren Ehegattin/Lebenspartnerin oder Ehegatten/Lebenspartners getrennt lebend	

5 Kinderbezogener Familienzuschlag	am/seit	Name, Vorname des Kindes	
	Geburt oder Annahme des Kindes	<i>Urkunde beifügen</i>	Aufnahme in meinen Haushalt <i>Haushaltsbescheinigung beifügen</i>
	Tod	<i>Urkunde beifügen</i>	Ausscheiden aus meinem Haushalt
6 Andere Veränderungen, Bemerkungen, usw. - Ggf. Nachweise beifügen	z. B. Mutterschutzfrist/Elternzeit der Ehegattin oder des Ehegatten		
	<i>Nur von Beamtinnen bei Entbindung auszufüllen:</i> Mitgliedschaft in folgender Krankenkasse zum Zeitpunkt der Entbindung		

Datum, Unterschrift

Von den Hinweisen auf der folgenden Seite habe ich Kenntnis genommen. Alle Veränderungen, die sich auf die Höhe meiner Bezüge auswirken können, habe ich angezeigt. Die erforderlichen Nachweise liegen an.

Durchschrift für nachgeordnete Behörde



Anschrift einsetzen



•

•

Anlagen

Veränderungsanzeige

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

Name, Geburtsname, Vorname, Amts-/Dienstbezeichnung			
Genauere Anschrift, Telefon (mit Vorwahl)			
Beschäftigungsstelle	E-Mail-Adresse	Aktenzeichen NLBV	(siehe letzte Gehaltsmitteilung)

Veränderungen (Ziffer 1-6) Bitte beachten Sie die Hinweise auf der nächsten Seite

1 Konto	am/seit		<i>Bisheriges Konto erst auflösen, wenn Überweisung auf neues Konto erfolgt ist.</i>		
	Neues Konto (IBAN, BIC des Kreditinstituts)				
2 Anschrift	am/seit	Ich habe Trennungsgeld beantragt bzw. erhalte Trennungsgeld		<i>Als Trennungsgeldempfängerin/Trennungsgeldempfänger müssen Sie den Umzug zusätzlich auf dem entsprechenden Forderungsnachweis anzeigen.</i>	
	Neue Anschrift, Telefon				
3 Familienstand <i>Siehe auch Hinweis nächste Seite!</i>	Name, Vorname der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners				
	am/seit	Eheschließung	<i>Heiratsurkunde bzw. bei Doppelnamen beglaubigten Auszug aus Familienbuch beifügen</i>	Tod der Ehegattin/Lebenspartnerin o. des Ehegatten/Lebenspartners <i>Urkunde beifügen</i>	
	Ehescheidung/Aufhebung der Lebenspartnerschaft	<i>Bitte ggf. beifügen: - Auszug aus dem Urteil, mit Rechtskraftvermerk, - Nachweis über eine Unterhalts-/Verpfl. gegenüber d. früheren Ehegattin/Lebenspartnerin oder Ehegatten/Lebenspartners</i>		getrennt lebend <i>Siehe auch Hinweis nächste Seite!</i>	
4 Beschäftigung der (ggf. geschiedenen) Ehegattin/Lebenspartnerin oder des Ehegatten/Lebenspartners	am/seit	Name, Vorname d. (ggf. geschiedenen) Ehegattin/Lebenspartnerin o. Ehegatten/Lebenspartners			
	Meine Ehegattin/Lebenspartnerin oder mein Ehegatte/Lebenspartner ist		Std.-Bruchteil		
	berufstätig	vollbeschäftigt	teilzeitbeschäftigt	nicht mehr berufstätig	beurlaubt
	im öffentl. Dienst bzw. bei einem dem öffentl. Dienst gleichstehenden Arbeitgeber (§ 35 Abs. 8 Satz 2 NBesG) beschäftigt und erhält		Familien- und Sozialzuschläge		keine Familien- oder Sozialzuschläge
	selbständig		erhält Versorgungsbezüge nach beamtenrechtl. Grundsätzen oder nach einer Ruheordnungsordnung (nicht VBL) aufgrund einer Beschäftigung im öffentl. Dienst		Ich weiß nicht , ob mein Ehegatte/Lebenspartner berufstätig ist oder Versorgungsbezüge erhält.
Name und Anschrift der Dienststelle oder des Arbeitgebers, der Versorgungsbehörde, Geschäftszeichen					
5 Kinderbezogener Familienzuschlag	am/seit	Name, Vorname des Kindes			
	Geburt oder Annahme des Kindes	<i>Urkunde beifügen</i>	Aufnahme in meinen Haushalt	<i>Haushaltsbescheinigung beifügen</i>	
	Tod	<i>Urkunde beifügen</i>	Ausscheiden aus meinem Haushalt		
6 Andere Veränderungen, Bemerkungen, usw. <i>- Ggf. Nachweise beifügen</i>	z. B. Mutterschutzfrist/Elternzeit der Ehegattin oder des Ehegatten				
	<i>Nur von Beamtinnen bei Entbindung auszufüllen:</i> Mitgliedschaft in folgender Krankenkasse zum Zeitpunkt der Entbindung			<i>Siehe auch Hinweis nächste Seite!</i>	

Datum, Unterschrift	<p>Von den Hinweisen auf der folgenden Seite habe ich Kenntnis genommen. Alle Veränderungen, die sich auf die Höhe meiner Bezüge auswirken können, habe ich angezeigt. Die erforderlichen Nachweise liegen an.</p>
---------------------	--

Hinweise

I. Allgemeines

Für die Festsetzung und Zahlung Ihrer Bezüge ist neben der Personaldienststelle die Bezügestelle zuständig, die Sie der Absenderangabe Ihrer Gehaltsmitteilung entnehmen können. Die Zahlung Ihrer Bezüge (Besoldung, Entgelt) und der damit verbundenen weiteren Leistungen (z. B. kinderbezogener Anteil im Familienzuschlag, Kindbetrag der Sonderzahlung, erhöhte Beihilfe) basiert grundsätzlich auf den von Ihnen abgegebenen und durch geeignete Unterlagen belegten Erklärungen. Bitte helfen Sie mit, sich selbst sowie die öffentl. Haushalte vor Fehlzahlungen zu bewahren und teilen Sie jede Änderung gegenüber den ursprünglichen Sachverhalten umgehend mit, auch dann, wenn Sie über die Tragweite dieser Änderung im Zweifel sind oder ihr keine Bedeutung beimessen. Verwenden Sie dazu bitte diese Veränderungsanzeige oder - wenn diese Ihnen nicht vorliegt - teilen Sie die Änderungen formlos mit. Bedenken Sie bitte, dass infolge verspäteter oder unterbliebener Mitteilung entstandene Überzahlungen von Ihnen erstattet werden müssen.

Deshalb nehmen Sie sich bitte die Zeit zum aufmerksamen Lesen der nachstehenden weiteren Hinweise.

Für Fragen die Ihr Dienst- bzw. Beschäftigungsverhältnis betreffen, wenden Sie sich bitte an Ihre Personaldienststelle.

II. Gewährung von Familienzuschlag

Die Gewährung von Familienzuschlag der Stufe 1 (Ehegattenanteil) richtet sich nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften und ist abhängig vom Familienstand, von der Beschäftigung der Ehegattin oder des Ehegatten bzw. von der Aufnahme einer Person - z. B. eines Kindes - in die Wohnung und Unterhaltsgewährung für diese Person. Bitte zeigen Sie insbesondere folgende Änderungen an:

1. Änderung des Familienstandes (z. B. Heirat, Scheidung, Tod der Ehegattin oder des Ehegatten). Bei der Heirat ist gleichzeitig mitzuteilen, ob und in welchem Umfang die Ehegattin oder der Ehegatte im öffentl. Dienst im Sinne der nachstehenden Nr. 2 beschäftigt oder Versorgungsempfängerin bzw. -empfänger des öffentl. Dienstes ist.

Bei einer Scheidung oder Trennung ist ggf. mitzuteilen, in wessen Haushalt die Kinder leben. Soll weiterhin der Familienzuschlag der Stufe 1 gewährt werden, ist die Unterhaltspflicht gegenüber der geschiedenen Ehegattin oder dem geschiedenen Ehegatten nachzuweisen.

Die Angabe „getrennt lebend“ ist nur erforderlich, wenn Leistungen für Kinder bezogen werden.

2. Aufnahme, Aufgabe oder Änderung einer entgeltlichen Tätigkeit im öffentl. Dienst* (einschl. Wechsel des Arbeitgebers oder Änderung der wöchentl. Arbeitszeit) durch die Ehegattin oder den Ehegatten.

***) Hinweise**

Welche Arbeitgeber im Sinne der Nrn. 2 und 3 zum öffentlichen Dienst gehören, ergibt sich aus § 35 Abs. 8 NBesG.

Da unter bestimmten Voraussetzungen auch private Arbeitgeber darunter fallen können, geben Sie bitte im Zweifelsfall zur Vermeidung von Überzahlungen immer den Arbeitgeber an, damit Ihre Bezügestelle die Zweifel klären kann.

3. Aufnahme einer entgeltlichen Tätigkeit im öffentl. Dienst* (einschl. Wechsel des Arbeitgebers) durch eine sonstige Person, die zum Bezug von Kindergeld für Ihr Kind berechtigt ist.

4. Bei Gewährung von Familienzuschlag der Stufe 1 an Ledige und Geschiedene wegen Aufnahme einer Person (auch eines Kindes) in die Wohnung und Unterhaltsgewährung, die Beendigung der Haushaltszugehörigkeit und Änderung der sonstigen Einkünfte, die für den Unterhalt der Person zur Verfügung stehen.

III. Kinderanteil im Familienzuschlag, Besitzstandszulage nach § 11 TVÜ-Länder

Der Kinderanteil im Familienzuschlag bzw. in der Besitzstandszulage nach § 11 TVÜ-Länder wird gemäß besoldungs- bzw. tarifrechtlicher Vorschriften für Kinder nur dann gewährt, wenn für sie Kindergeld zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 64, 65 Einkommensteuergesetz (EStG) zustehen würde. Bei nachträglichem Wegfall des Kindergeldanspruchs entfällt deshalb nachträglich auch der Anspruch auf den Kinderanteil im Familienzuschlag bzw. in der Besitzstandszulage nach § 11 TVÜ-Länder. Die Zahlung dieser Leistung für ein Kind steht unter dem Vorbehalt, dass Kindergeld endgültig zusteht.

Sobald sich für ein Kind der Anspruch auf den kinderbezogenen Anteil im Familienzuschlag bzw. in der Besitzstandszulage nach § 11 TVÜ-Länder ändert, tritt regelmäßig auch eine Änderung des Beihilfeanspruchs ein. Bitte denken Sie daran, Ihren Krankenversicherungsschutz den ggf. geänderten Verhältnissen anzupassen.

IV. Hinweise zur Elternzeit für Beamtinnen und Beamte

Nach § 5 Abs. 2 Elternzeitverordnung (ElTZV) ist eine Teil- bis Vollerstattung der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge während der Elternzeit vorgesehen, wenn die Dienst- oder Anwärterbezüge (ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge und ohne Aufwandsentschädigung sowie ohne Auslandsdienstbezüge nach § 52 Abs. 1 Satz 3 BBesG) vor Beginn der Elternzeit die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzl. Krankenversicherung nicht überschritten haben oder überschritten hätten. Weiter Hinweise ergeben sich aus dem „Merkblatt über Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung nach dem NBG und Nds.RiG einschließlich Elternzeit“. Wegen der Einzelheiten wenden Sie sich bitte an Ihre Bezügestelle.